

Konformitätserklärung gem. EU-Verordnung 10/2011

Gemäß der seit dem 1.5.2011 geltenden EU-Verordnung 10/2011 muß für alle Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff), eine Konformitätserklärung ausgestellt werden. Dies gilt auch für Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung und für die zur Herstellung des Bedarfsgegenstandes bestimmten Substanzen. **(NEU)**

Diese Verordnung hat die EG-Richtlinie 2002/72 abgelöst. Als Verordnung gilt sie in jedem Mitgliedsland unmittelbar und muß daher nicht in nationale Gesetzgebung umgewandelt werden.

Sie gilt für alle in der EU in den Verkehr gebrachten Materialien und Gegenstände, die unter folgende Kategorien fallen:

Materialien und Gegenstände aus Kunststoff

mehrschichtige Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die durch Klebstoffe u.ä. zusammengehalten werden

Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die mit einer Beschichtung bedruckt oder überzogen sind **(NEU)**

Kunststoffschichten, die als Dichtungen in Kappen oder Verschlüssen dienen, und daher mehrere Schichten verschiedener Materialien bilden

Kunststoffschichten in Mehrschicht-Verbundmaterialien **(NEU)**

Die Konformitätserklärung muß auf allen Vermarktungsstufen außer der Einzelhandelsstufe zur Verfügung gestellt werden.

Seite 1 von 2



Nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die
DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
akkreditiertes Prüflaboratorium
Die Akkreditierung ist gültig für die in der
Anlage der Akkreditierungsurkunde
aufgeführten Prüfverfahren.

Die Konformitätserklärung muß folgende Angaben enthalten:

- Identität und Anschrift des Ausstellers
- Identität und Anschrift des Herstellers oder des Importeurs (in die EU)
- Identität des Materials oder Gegenstands
- Datum der Erklärung
- Bestätigung, daß die Materialien oder Gegenstände der obg. Verordnung (d. h. 1. Einhaltung der Grenzwerte für Global- und spezifische Migrationen und 2. nur zugelassene Substanzen dürfen bei der Herstellung verwendet werden) und der EG-Verordnung 1935/2004 entsprechen
- ausreichende Informationen zu den verwendeten Substanzen, für die in den Anhängen der Verordnung Beschränkungen oder Spezifikationen enthalten sind, damit auch nachgelagerte Unternehmen die Einhaltung der Verordnung sicherstellen können
- ausreichende Informationen über die Substanzen, die auch in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen (dual use additives)
- Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands
- bei Verwendung einer funktionellen Barriere in mehrschichtigen Materialien eine Bestätigung, daß das Material oder der Gegenstand den Bestimmungen der entsprechenden Artikel dieser Verordnung entspricht

Wir bieten Ihnen:

- umfassende Beratung zur Erstellung einer Konformitätserklärung
- für die Ausstellung der Konformitätserklärung notwendige chemische und physikalische Untersuchungen an dem Produkt aus Kunststoff (besonders: Bestimmung der Global- und spezifischen Migration)